Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fußballsportverein
„FSV Leimbach“ (e.V.)
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Leimbach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport.
Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr und ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung.
Der Verein organisiert den Sport für ihre Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium.
Er trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.
Sportart: Fußball.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Der Verein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung.
Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Grundlage hierfür sind:
- die Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- u. a. Ordnungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede sportbegeisterte Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten.
Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitgliedes
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
   a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
   b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
   c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
   d) Unehrenhafter Handlungen.

   In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
   Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschuss schriftlich zu laden.

   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
   Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
   Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
   Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht,
   a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
   b) im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
   a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
   b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
   c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Sportwart
   e) dem Jungendwart
   f) zwei weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
   Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
   - Einberufung der Mitgliederversammlungen
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
   - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Sinne der Satzung. Er fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertr. Vorsitzenden einberufen werden.
Zur Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
c) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Anträge können gestellt werden
a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
b) vom Vorstand.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(5) Über alle anderen Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Finanzwirtschaft wird durch eine vom Vorstand erlassene Finanzordnung geregelt.

(2) Der Verein finanziert sich durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Einnahmen, Spenden, Stiftungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports

(3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Für die Abwicklung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehend, verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung ist am 06.09.1990 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Leimbach, 10.12.2008

Vorsitzender